

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Das Gesetz nennt einen einzigen Fall, in dem die Unpfändbarkeit durch rechtsgeschäftliche Willenserklärung begründet werden kann: nämlich den in Ziff. 7 des Art. 92 SchKG unter Verweisung auf Art. 521 OR vorgesehenen, wonach der Besteller einer unentgeltlichen Leibrente bestimmen kann, daß sie dem Berechtigten nicht durch Gläubiger auf dem Wege der Betreibung, des Arrestes oder des Konkurses entzogen werden dürfe. Der Rekurrent bestreitet das Gesagte nicht, will aber Ziff. 7 cit. als einen besonders hervorgehobenen Fall eines vom Gesetze anerkannten allgemeinen Satzes aufgefaßt wissen: Bei jeder unentgeltlichen Zuwendung, namentlich bei jeder erbrechtlicher Art soll nach ihm der Verfügende das Zugewendete dann als unpfändbar erklären können, wenn der Empfänger damit etwas erhält, was er sonst nicht aus anderm Grunde (Noterbrecht etc.) erhalten würde, wenn es also ausschließlich vom Willen des Verfügenden abhängt, ob der Bedachte um das Zugewendete bereichert wird oder nicht. Nun mag ja freilich der Rekurrent nicht ohne Grund behaupten, daß überall hier der Zuwendende durch eine Unpfändbarkeitserklärung dem vollstreckenden Gläubiger nichts entziehen würde, auf das dieser sonst Anspruch hätte. Allein damit ist noch keineswegs gesagt, daß deswegen das Gesetz jenen allgemeinen Satz wirklich aufstellt. Dem steht zunächst die Erwägung entgegen, daß es seine Bedenken hat, dem privaten Willen unbeschränkt einen Einfluß auf die vollstreckungrechtliche Lage eines (jetzigen oder künftigen) Schuldners in dem Sinne einzuräumen, daß dieser Schuldner gegenüber den andern, für welche die ordentlichen Bestimmungen über die Unpfändbarkeit gelten, bevorzugt wird. Und sobald würden die Sicherheit des Verkehrs und der Kredit darunter leiden, wenn die vollstreckenden Gläubiger häufig und in größerem Umfange zu gewärtigen hätten, daß das sich vorfindende Vermögen des Schuldners infolge derartiger Unpfändbarkeitsklärungen (die sie ja gewöhnlich vorher nicht kennen), der Vollstreckung unzugänglich ist. Daher mußte es nahe liegen, die Möglichkeit einer Begründung der Unpfändbarkeit durch Rechtsgeschäft auf die unentgeltlichen Leibrenten einzuschränken. Bei diesen erhält

der Bedachte kein Kapital zugewendet, sondern nur nach und nach ihm zufließende Rentenbeträge, die in ihrer Gesamtheit dem Kapitalwerte der Rente entsprechen. Dieselben sind ihrer wirtschaftlichen Natur nach regelmäßig Unterhaltsbeiträge, und soweit sie überhaupt nicht unter die unumgänglich notwendigen Einkünfte des Art. 93 SchKG fallen, ermöglichen sie dem Berechtigten vielfach nur eine bessere Lebenshaltung, als sie das gesetzliche Existenzminimum gestattet, lassen aber weder zu Luxusausgaben noch zu Kapitalansammlung etwas übrig.

Nach all dem ist die ausdehnende Auslegung, die der Rekurrent dem Gesetze in vorliegendem Punkte auf dem Wege der Analogie geben will, zu verwerfen, und steht also der erfolgten Verarrestierung des fraglichen Legates vom Standpunkte der Bestimmungen über die Unpfändbarkeit aus nichts entgegen. Die Gültigkeit des Legates als einer erbrechtlichen Verfügung kommt hier nicht in Frage.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

103. **Entscheid vom 13. September 1907**
in Sachen **Fröschel**.

Lohnpfändung, Art. 93 SchKG. Berücksichtigung des Gesamteinkommens der Familie des Betriebenen, also auch des Einkommens der Ehefrau, soweit es zum Unterhalt der Familie beizutragen hat. Bundesrecht und kantonales Recht; Stellung der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.

A. In einer gegen den Rekurrenten Fröschel geführten Betreibung nahm das Betreibungsamt Zürich III am 13. April 1907 folgende Lohnpfändung vor: „Es wird vom unbestimmten Lohnansprüche des Schuldners bei Cypserin vom 1. April 1907 an derjenige Betrag gepfändet, den die Eheleute Fröschel zusammen über das Existenzminimum von 240 Fr. monatlich“ (verdienen).

Der Betriebene, der acht minderjährige Kinder hat, führte Beschwerde mit dem Begehren um Festsetzung des Existenzminimums auf 550 Fr.

B. Die untere Aufsichtsbehörde erhöhte das letztere auf 350 Fr. Ihren Entscheid zog der Schuldner erfolglos an die kantonale Aufsichtsbehörde weiter, die am 4. Juli 1907 das vom Rekurrenten erneuerte Beschwerdebegehren mit folgender Begründung abwies:

Was zunächst die Reisekosten der Frau Fröschel betreffe — welche letztere im gleichen Geschäfte wie ihr Ehemann (bei G. Zopporin) als Provisionsreisende tätig ist —, so kämen sie für die Festsetzung des Existenzminimums des allein betriebenen Ehemanns nicht in Betracht. Wenn unter denselben Auslagen (z. B. für Beköstigung) enthalten seien, die unter gewöhnlichen Verhältnissen der Ehemann zu tragen hätte, so sei zu berücksichtigen, daß die Ehefrau nach ständiger Praxis von ihrem Verdienste einen Beitrag an die Kosten des gemeinsamen Haushaltes zu leisten habe, welcher Beitrag im vorliegenden Falle, da die Ehefrau ihre ganze Arbeitskraft für ihren Beruf verwende, jedenfalls mindestens auf den Betrag der dem Ehemann durch Selbstbeköstigung auf den Geschäftsreisen abgenommenen Auslagen festgesetzt werden müsse. Bei Festsetzung des Existenzminimums seien also bloß die Haushaltsausgaben und die Reisekosten des Ehemannes zu berücksichtigen. Die erstern habe man auf 250 Fr. anzusetzen, wobei bemerkt werde, daß der Schuldner bei seiner Aufstellung mit Unrecht Lohn und Unterhalt eines Dienstmädchens in Ansatz bringe, da für die Besorgung des Haushaltes die Arbeitskraft der ältesten — noch minderjährigen — Tochter und die Handreichungen der jüngern Kindern ausreichen sollten. Für die Reisekosten des Ehemannes sodann genügten 100 Fr. Der behauptete Betrag von 4 Fr. täglicher Bahnauslagen sei überflüssig, da der Rekurrent bei einigem guten Willen wenigstens ein vierteljährliches Generalabonnement sollte erstehen können.

C. Diesen Entscheid hat nunmehr Fröschel rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen unter Festhaltung an dem gestellten Beschwerdeantrage.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Wie die Vorinstanz zutreffend bemerkt, wird nur der Rekurrent und nicht auch seine Ehefrau betrieben und es bildet demgemäß Gegenstand der Pfändung die pfändbare Quote der Lohnansprüche nur des Rekurrenten nicht auch seiner Ehefrau, womit auch der Wortlaut der, freilich nicht ganz klar abgefaßten, Pfändungs-urkunde übereinstimmt (siehe auch erstinstanzlicher Entscheid unter A). Für das Bundesgericht fragt es sich nur, ob die Vorinstanz jene pfändbare Quote der Lohnansprüche des Rekurrenten oder, von der entgegengesetzten Seite aus betrachtet, ob sie das Existenzminimum des betriebenen Rekurrenten (als Familienvaters) in irgendwie gesetzwidriger Weise festgestellt habe. Nun ist es zunächst rechtlich zutreffend, wenn bei der Bestimmung dessen, was der Schuldner von seinem Lohneinkommen entbehren kann, Rücksicht genommen wird auf anderweitige Einkommensquellen, die der Familie, deren Unterhalt dem Schuldner obliegt, zufließen. Eine Quelle dieser Art bildet aber das, was die in einem Berufe tätige Ehefrau von ihrem Erwerbe der Familie zuwendet. Die Vorinstanz geht nun davon aus, daß eine solche Ehefrau von dem Erwerbenden einen bestimmten Beitrag an die Kosten der Haushaltung zu leisten habe — ein Punkt, der das kantonale Familienrecht beschlägt und also vom Bundesgericht nicht nachzuprüfen ist (vergl. auch Bundesgerichtsentscheid i. S. Kraker vom 25. April 1906*) — und daß die Ehefrau des Rekurrenten diesen Beitrag auch wirklich leiste. Seiner Höhe nach sodann ist er nach der Vorinstanz dem Betrage der Mehrauslagen gleichzusetzen, die dem Rekurrenten durch Selbstbeköstigung auf den Geschäftsreisen, statt der Beköstigung zu Hause, entstehen. In dieser letztern Beziehung handelt es sich um eine nirgends rechtsirrtümlich gewürdigte Angemessenheitsfrage, die die Vorinstanz endgültig zu lösen hatte. Vom gleichen Gesichtspunkte aus ist ihr Entscheid auch hinsichtlich der andern noch in Betracht kommenden Punkte aufrecht zu halten, nämlich soweit er die Haushaltskosten auf 350 Fr. und die Reiseauslagen des Rekurrenten (ohne die erwähnten, mit

* In der AS nicht abgedruckt.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

jenem Beitrage sich ausgleichenden Mehrkosten für die Nahrung) auf 100 Fr. veranschlagt. Von der behaupteten Aktienwidrigkeit kann nicht die Rede sein; vielmehr hält sich die Vorinstanz innert den Schranken der ihr zustehenden Würdigung des Beweismaterials, wenn sie die Behauptungen und Belege des Rekurrenten nicht ohne weiteres als beweiskräftig ansieht.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

104. Entscheid vom 13. September 1907 in Sachen Beckhard.

Nachpfändung von Forderungen. — Voraussetzungen für die Pfändung von Forderungen, speziell von bedingten Forderungen. — Die Nachpfändung kann sich auch auf eine provisorische Pfändung (Art. 83 Abs. 1 SchKG) beziehen.

A. Der Rekurrent Beckhardt betrieb den Rekursgegner Klemens Zündorf beim Betreibungsamt Zürich I für eine Wechselforderung von 5615 Fr. 15 Cts. auf Sicherstellung und für eine andere Wechselforderung von 504 Fr. 85 Cts. auf Zahlung. Die erste Betreibung — Nr. 2836 — führte zur provisorischen Rechtsöffnung und am 8. Oktober 1906 zum Vollzug einer provisorischen Pfändung, die gänzlich erfolglos blieb. In der Sache scheint zur Zeit noch der Aberkennungsprozeß hängig zu sein. Die andere Betreibung — Nr. 8235 —, die ohne Rechtsvorschlag blieb, führte am 3./6. November zu einer ebenfalls erfolglosen Pfändung.

Am 7. März 1907 verlangte der Rekurrent unter Berufung auf Art. 145 SchKG vom Betreibungsamt für die beiden Betreibungen die Vornahme einer Nachpfändung, indem er geltend machte: Der Schuldner wolle ein Reklame-Album für Hotels herausgeben und habe zu diesem Zwecke mit einer Reihe von Hoteliers Verträge „im Gesamtbetrage von 55,000 Fr.“ abgeschlossen,

laut denen sie sich zu Inseraten in fraglichem Album verpflichtet hätten. Diese Forderungen gegen die Hoteliers seien heute schon existent und könnten deshalb Gegenstand der verlangten Nachpfändung bilden. — Nach der Behauptung des betriebenen Schuldners wäre nicht er, sondern ein Josef Höck, Vertragskontrahent der Hoteliers und hätte er, Schuldner, die Verträge nur als Vertreter (Provisionsreisender) Höcks abgeschlossen.

Das Betreibungsamt wies zunächst das Begehren um Nachpfändung gänzlich ab, weil es sich lediglich um zukünftige, ungewisse und deshalb für eine Pfändung nicht geeignete Vermögenswerte handle. Am 22. März erneuerte der Rekurrent seinen Antrag, worauf ihn das Amt neu prüfte. Am 3. April lehnte es aber hinsichtlich der Betreibung Nr. 2836 die Nachpfändung ab, weil eine solche für eine provisorische Pfändung nicht möglich sei. Am 8. April sodann beschied es (laut vorinstanzlicher Feststellung) das Begehren auch für die Betreibung Nr. 8235 abschlägig, weil der Schuldner trotz allen Nachforschungen nicht habe ermittelt werden können.

Am 10. April 1907 führte der Rekurrent Beschwerde, indem er beantragte, das Betreibungsamt mit der Durchführung der Nachpfändung zu beauftragen.

B. Die untere Aufsichtsbehörde erklärte die Beschwerde für begründet und wies das Amt an, dem gestellten Nachpfändungsbegehren im Sinne der Motive ihres Entscheides Folge zu geben. In den Motiven wird ausgeführt: Da bei der Betreibung Nr. 2836 keine definitive sondern nur eine provisorische Pfändung vorliege und vorläufig rechtlich zulässig sei, so könne es sich freilich hier auch nicht um einen definitiven Verlustschein handeln. Allein das schließe eine Nachpfändung nicht aus; rechtliche Voraussetzung für eine solche sei vielmehr nur, daß die Pfändung ganz oder teilweise resultatlos gewesen sei. Die Pfändbarkeit der fraglichen Ansprüche sodann sei zu bejahen. Man habe es mit Ansprüchen aus einem Werkvertrag (gegenüber den Hoteliers als Bestellern) zu tun, die mit der Perfektion des Vertrages entstanden seien, wobei aus dem Umstande, daß sie bedingt, von einem Tun des Unternehmers abhängig seien, nichts gegen die Zulässigkeit einer Pfändung sich entnehmen lasse.